

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

30.6.2009

Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“

Bearbeitet von
Dr. Vorholz/DLT

per Mail

Telefon 030/590097-341
Telefax 030/590097-440

E-Mail:
irene.vorholz@Landkreistag.de

Aktenzeichen
IV-429-09/0

Vorschlagspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK Hier: Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen, Anhörung vom 19.5.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu den in den Unterarbeitsgruppen diskutierten Punkten des Vorschlagspapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ sowie den in der zweiten Anhörung vom 19.5.2009 aufgeworfenen Fragen schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass bislang ein konstruktiver Diskussionsprozess geführt wurde, und hoffen, dass dieser auch bei den weiteren Überlegungen fortgeführt werden wird. Insofern bekräftigen wir nicht nur unsere Bereitschaft, den kommunalen Sachverstand weiter einzubringen, sondern halten es auch in der Sache für unabdingbar, die verantwortlichen Leistungsträger hervorgehoben einzubeziehen.

Bestätigung unserer ersten Stellungnahme vom 19.1.2009

Vorweg verweisen wir auf unsere umfangreiche Stellungnahme vom 19.1.2009 und die darin enthaltenen positiven und negativen Kritikpunkte sowie weitergehenden Forderungen. Die Diskussionen in den Unterarbeitsgruppen sowie in der zweiten Anhörung haben diese Punkte in unseren Augen vollumfänglich bestätigt.

Wünschenswert wäre es, ein Gesamtkonzept für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu erstellen, das auch die Überschneidungsbereiche mit anderen sozialen Leistungssystemen berücksichtigt. Ein solches abgestimmtes Konzept müsste auch die Reformüberlegungen im Bereich der Pflege einbeziehen.

UAG I „Vertragsrecht/Steuerung“

Wir bekräftigen die Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes in allen Bereichen, d. h. sowohl in den der Eingliederungshilfe zuzuordnenden Maßnahmen als auch im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Dabei ist insbesondere eine eindeutige Zuordnung des behinderungsspezifischen Bedarfs in denjenigen Bereichen erforderlich, die bei nicht behinderten Menschen über die Grundsicherung/HLU gedeckt werden. Dies muss für die praktische Umsetzung streitfrei möglich sein.

Eine Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes unabhängig von der Wohnform erfordert einheitliche Einkommens- und Vermögensgrenzen. Die Eingliederungshilfe wird bislang nahezu ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der behinderten Menschen erbracht. Sie ist damit entgegen dem eigentlichen Prinzip der Sozialhilfe nicht nachrangig. Menschen mit Behinderung sollten nicht schlechter und nicht besser gestellt werden als Menschen ohne Behinderung. Sie sind daher auch angemessen an den Kosten zu beteiligen, soweit sie dies leisten können. Das gilt gleichermaßen für den Unterhaltsrückgriff.

Das derzeit im stationären Bereich vorgegebene Bruttoprinzip kann gleichermaßen nicht bestehen bleiben. Eine Übertragung des Bruttoprinzips auch auf den ambulanten Bereich lehnen wir nachdrücklich ab. Wie die Personenzentrierung insgesamt trägt auch der Übergang vom Bruttoprinzip zum Nettoprinzip der Selbstbestimmung des behinderten Menschen Rechnung. Nach wie vor erhält er vollumfänglich die ihm zustehenden Leistungen. Es würde ihm aber obliegen, damit im Einzelnen umzugehen. Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach diskutiert, kommt das Nettoprinzip dem Gedanken des Persönlichen Budgets näher als das Bruttoprinzip. Eine Beibehaltung des Bruttoprinzips widerspräche dem Recht des behinderten Menschen auf Selbstbestimmung und kann nicht befürwortet werden.

In der Praxis haben die Leistungserbringer den Leistungsträgern die Steuerungsfunktion immer mehr „abgenommen“. Antragstellungen erfolgen oft nicht mehr durch den Leistungsberechtigten, sondern gleich durch den Leistungserbringer. Dem ist in der Praxis dank der normativen Kraft des Faktischen oftmals nicht beizukommen. Deswegen ist eine gesetzliche Stärkung der Steuerungsfunktion der Sozialhilfeträger unabdingbar.

Soweit in der Unterarbeitsgruppe die Notwendigkeit der Schaffung einer zusätzlichen Funktion diskutiert wurde, hier eines Assistenten, der die Koordinierung der Angebote übernehmen könnte, sehen wir diese Notwendigkeit nicht. Zum einen obliegt dem Sozialhilfeträger eine besondere Verantwortung, die dieser auch bereits wahrnimmt. Beispielhaft sei hier die Steuerungsfunktion des Sozialhilfeträgers im Bereich des betreuten Wohnens in jeweiligen Hilfeplankonferenzen angeführt. Zum anderen verfügen die Kommunen über eine breite Landschaft von Beratungsstellen, die über entsprechende Angebote informieren und diese mit den behinderten Menschen koordinieren können.

Eine Steuerung der Einzelfälle vor dem Hintergrund der individuellen Bedarfe, der örtlichen Bedingungen und Angebotsstrukturen muss beim örtlichen Sozialhilfeträger angesiedelt werden. Eine effektive und effiziente Steuerung ist nur nah am Menschen mit Behinderungen und seinem örtlichen Sozialraum möglich.

Grundsätzlich begrüßen wir Überlegungen, wie das gegliederte Sozialleistungssystem zugunsten des behinderten Menschen so verzahnt werden kann, dass die Gliederung nicht zu seinem Nachteil gerät. Hinsichtlich der Frage, ob der Sozialhilfeträger eine trägerübergreifende Koordinations- und Strukturverantwortung erhalten soll, ist aber zunächst zu klären, was

konkret koordiniert werden soll bzw. was mit Strukturverantwortung gemeint ist. Eine Bindungswirkung eines Leistungsträgers für einen anderen Leistungsträger kann es nicht geben.

In der Sache wird es wenn, dann auf die Verantwortung des Sozialhilfeträgers hinauslaufen, da die Eingliederungshilfe ohnehin den Löwenanteil der Hilfen für wesentlich behinderte Menschen ausmacht. Hilfreich wäre eine gesetzliche Mitwirkungsverpflichtung der vorrangigen Leistungsträger, die in den einzelnen Leistungsgesetzen zu verankern wäre. Eine solche gesetzliche Regelung scheint uns eine notwendige Rahmenbedingung dafür zu sein, dass sich vorrangige Leistungsträger ihrer Leistungspflicht bewusst sind und diese auch erfüllen. Möglicherweise kann durch eine gesetzliche Klarstellung auch ein Struktur- und Haltungswandel bei den beteiligten Akteuren angeregt werden.

Mit Blick auf bundeseinheitliche Kriterien für das Bedarfsfeststellungsverfahren halten wir gesetzgeberische Maßnahmen weder für angezeigt noch für erforderlich. Beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sind im Juni d. J. „Empfehlungen für die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ entstanden, die umfänglich entsprechende Maßstäbe und Kriterien aufbereiten. Wir halten diese Empfehlungen für eine wichtige Handreichung für die Praxis, die die individuell erforderliche Flexibilität wahrt.

UAG II „Finanzierung“

Die Finanzierung der Maßnahmen des Bund-Länder-Vorschlagspapiers wird in der UAG „Finanzierung“ noch beraten.

Wir möchten schon jetzt darauf hinweisen, dass ein „Mehr“ an Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung in der Regel auch mit einem höheren Einsatz von professionellen Ressourcen insbesondere beim Fallmanagement verbunden ist. Dies gilt es auch bei den von der UAG I und UAG IV vorgesehenen Prozessen zu bedenken. Die geplanten Verwaltungsverfahren führen zwangsläufig zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands. Dies ist bei der Umsetzung und der Kalkulation von Kostensteuergewinnen zu beachten.

Insgesamt bekräftigen wir noch einmal das Defizit des Bund-Länder-Vorschlagspapiers, das sich zur Finanzierung der Eingliederungshilfe nahezu ausschweigt. Das drängende Erfordernis einer nachhaltigen Finanzierung der Eingliederungshilfe stellt die kommunalen Haushalte bereits heute vor kaum zu schulternde Herausforderungen. Wir verweisen zugleich auf die gemeinsame Forderung nach einem Bundesteilhabegeld als der Eingliederungshilfe vorgelagertem Nachteilsausgleich.

UAG III „Teilhabe am Arbeitsleben“

Hinsichtlich des neuen Clearing-Verfahrens zur Verbesserung der beruflichen Orientierung in den Schulen muss nach wie vor konkretisiert werden, was sich hinter dem vorgeschlagenen Verfahren konkret verbergen soll. Im Grundsatz gehen wir davon aus, dass das Verfahren im Kontext der Schule stattfinden muss. Dabei ist die Bundesagentur für Arbeit Leistungsträger für eine Reihe von nach der Schulausbildung in Betracht kommenden Maßnahmen für diesen Personenkreis. Gleichmaßen sind der Sozialhilfeträger und der Jugendhilfeträger zu betei-

gen. Jedenfalls ist eine klare Bestimmung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unabdingbar.

Unabhängig davon, wer das Clearing-Verfahren durchführt, ist klar, dass nur Empfehlungen ausgesprochen werden können. Die Entscheidungen müssen vom zuständigen Leistungsträger getroffen werden. Daneben müssen die datenschutzrechtlichen Fragen geklärt werden.

Eine Erweiterung des Leistungskatalogs der Sozialhilfeträger für Leistungen an Arbeitgeber nach § 34 SGB IX lehnen wir ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum neben der Bundesagentur für Arbeit sowie den Integrationsämtern ein weiterer Leistungsträger einbezogen werden soll. Vielmehr entsteht der Eindruck der Einbeziehung eines zusätzlichen Kostenträgers. Nach wie vor halten wir es für falsch, über Mittel der Eingliederungshilfe Hilfen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finanzieren.

UAG IV „Ambulantisierung/Ambulante Wohnformen“

Der Gedanke eines „inklusive Sozialraums“ ist richtig und wichtig. Allerdings stellt er so weit gehende Anforderungen an alle Beteiligten, dass seine Idealform illusorisch sein dürfte.

Der Bericht der UAG IV lässt offen, ob die mit Blick auf den inklusiven Sozialraum vorgesehenen Maßnahmen in die Verantwortung des örtlichen Sozialhilfeträgers oder der Kommune fallen sollen. Hier bedarf es einer Klärung. Sofern die Kommune in die Verantwortung genommen werden soll, ist im kreisangehörigen Raum zugleich zu klären, ob dies der Landkreis oder die kreisangehörige Gemeinde sein soll.

Die Forderung insbesondere der Wohlfahrtsverbände, eine gesetzliche Hinweispflicht des Sozialhilfeträgers auf die Möglichkeit der Herbeiziehung einer Person ihrer Wahl im Rahmen des Teilhabemanagements aufzunehmen, lehnen wir ab. Sie zielt überwiegend auf die Sicherung von Interessen der Verbände selbst. Die Leistungsberechtigten sind in vielen Fällen durch ihre Betreuer vertreten; zugleich sind beim Gesamtplanverfahren auch die Leistungserbringer einbezogen. Zudem kann bereits heute jeder behinderte Mensch eine Vertrauensperson (Beistand) zu Besprechungen und Verhandlungen hinzuziehen, § 13 Abs. 4 SGB X. Darüber hinausgehender Regelungen bedarf es nicht.

UAG V „Sicherung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“

Soweit die Schnittstellen zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe diskutiert werden, befürworten wir die Zusammenführung der Hilfen für alle behinderten Kinder und Jugendliche unabhängig von der Behinderungsart in einer Hand. Überwiegend wird dabei von unseren Mitgliedern die Hand des Sozialhilfeträgers befürwortet. Unbeschadet dessen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass jedenfalls die landesrechtlichen Konnexitätsregelungen zum tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete des Deutschen Landkreistages

gez. Verena Göppert
Beigeordnete des Deutschen Städtetages